

E: 10.3.20

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg



Geschäftsstelle des 5. Senats

LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstraße 11
13357 Berlin

Försterweg 2-6
14482 Potsdam
Telefon: 0331 9818-5
Durchwahl: 0331 9818-3827
Telefax: 0331 9818-4500
Potsdam, 5. März 2020

Az.: L 5 AS 74/19
(bei Antwort bitte angeben)

g. 100 PS

Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Verfahren werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen übersandt:

- Schriftsatz vom 15. Februar 2019
- gerichtliches Schreiben vom 5. März 2020

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Ziebart
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <http://www.lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.



2

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

Ihr Zeichen: L 5 AS 74/19
Ihre Nachricht: 31. Januar 2019
Mein Zeichen: 138.F - 96204//0026589
B-P-96204-00008/19
Kundennummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204//0026589

Telefax: 030 555545 7099
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte@jobcenter-ge.de
Datum: 15. Februar 2019

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	
19. Feb. 2019	
Durchschriften: _____	Anlagen: _____
Akten: _____	Heft: _____

In dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte
- L 5 AS 74/19 -

hat der Beklagte den Schriftsatz des Klägers vom 23. Januar 2019 zur Kenntnis genommen.

Hierzu nimmt der Beklagte wie folgt Stellung.

Der Beklagte regt das Ruhen des Verfahrens an, da es in der Sache um die Wirksamkeit einer Sanktion nach den §§ 31, 31a, 31b SGB II geht (vollständiger Wegfall der Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis zum 30. September 2015).

Bzgl. der vom Kläger auch gerügten Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen ist ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvL 7/16) anhängig. Gegenstand des dortigen Verfahrens sind die „Sanktionen“, die der Gesetzgeber im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in den §§ 31, 31a, 31b SGB II geregelt hat. Dort sind Mitwirkungspflichten von Leistungsberechtigten normiert, bei deren Verletzung das Arbeitslosengeld II in gestufter Höhe über einen starren Zeitraum von jeweils drei Monaten gemindert wird.

Die mündliche Verhandlung in Sachen „Sanktionen im SGB II“ fand am 15. Januar 2019 statt.

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Besucheradresse
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/innen

Anfahrt
Busse M29, M48, 248, 265
U-Bahn U2 bis Spittelmarkt

keine PKW-Stellplätze

Daher hält der Beklagte es für geboten, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

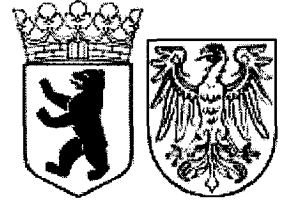
Von der Übersendung des Leistungsvorganges wird daher vorerst abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lang

Anlage
1 Abdruck

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg



Der Berichterstatter des 5. Senats

LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Jobcenter Berlin Mitte
Seydelstraße 2-5
10117 Berlin

Försterweg 2-6
14482 Potsdam
Telefon: 0331 9818-5
Durchwahl: 0331 9818-3827
Telefax: 0331 9818-4500
Potsdam, 5. März 2020

Az.: L 5 AS 74/19
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen: 138.F.-96204//0026589 B-P-96204-00008/19

Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Rechtsstreit geht es um eine Sanktion in der Form des vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 30. September 2015, die mit Bescheid vom 16. Juni 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Oktober 2015 festgestellt worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen entschieden, dass eine solche Sanktion nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Danach sind zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben (Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16, Rn. 208, 222). Diesbezüglich bitte ich um eine Stellungnahme zum Fortgang des Rechtsstreits.

Mit freundlichen Grüßen

Rakebrand
Richter am Landessozialgericht

Beglaubigt

Ziebart
Justizbeschäftigte

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <http://www.lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

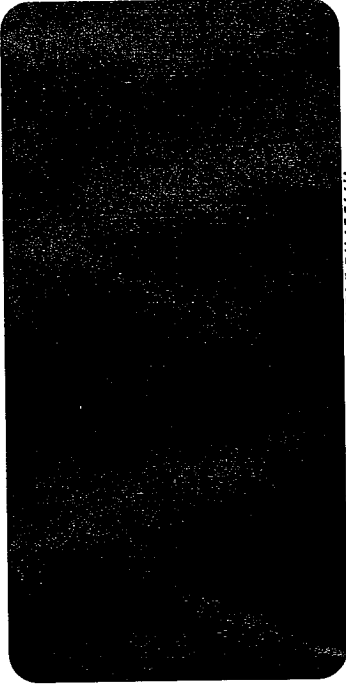
DEBEX

HIRE PRIVATE POST

06.03.2020



ma1411-2-1212



1154/MA1211-02

0100815483032085
1154-21 34-15 11# 662 #

